



CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT EINSCHL. WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT
PROF. DR. MICHAEL FISCHER
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, HANDELSRECHT,
WIRTSCHAFTSRECHT UND STEUERRECHT

PROF. DR. MICHAEL FISCHER • OLSHAUSENSTR. 40 • D-24098 KIEL

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bildungsausschuß
z. Hd. Herrn Ole Schmidt
Postfach 7121

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5384**

Kiel, 13. Januar 2005

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes

- Landesverband Schleswig-Holstein -
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulzulassungsgesetzes (Drks. 15/3855)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 8. Dez. 2004 darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein – (DHV) begrüßt jede Maßnahme, die geeignet ist, die Universitäten in die Lage zu versetzen, im Rahmen des zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerbs zu bestehen. Hierzu gehört unzweifelhaft das Recht der Universitäten, über die Auswahl der eigenen Studierenden in stärkerem Maße als bislang selbst zu entscheiden. Nur auf diesem Wege werden sich eine effiziente Organisation und Betreuung aller Studiengänge realisieren und die Leistungsbereitschaft der Studierenden im notwendigen Ausmaß steigern lassen.

Insofern ist der nun vorgelegte, auf dem HRG beruhende Entwurf zu begrüßen.

Wichtig ist aus Sicht des DHV, daß die allgemeine Hochschulreife nach wie vor zentraler Anknüpfungspunkt für die Frage der Hochschulzulassung bleibt. Entscheidend ist für den DHV des weiteren, daß sich die Hochschulzulassung immer nur an den beiden Kriterien der Eignung und Befähigung ausrichten darf.

Begrüßenswert ist es, daß es letztlich der Hochschule überlassen bleibt, die Einzelheiten des Auswahlverfahrens zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren i. S. v. § 2a Abs. 1 Nr. 5 Entwurf. Diesbezüglich ist aus Sicht des DHV darauf hinzuweisen, daß zum einen die gegenwärtige Personalausstattung es den Universitäten nicht erlaubt, Einzelgespräche in großem Umfang durchzuführen, und zum zweiten die Validität derartiger Eignungsfeststellungsverfahren außerordentlich zweifelhaft ist. Da im übrigen Studienzulassungsentscheidungen auch aus verfassungsrechtlichen Gründen für die Bewerber in ganz besonderem Maße transparent sein müssen, favorisiert der DHV auch die Verfahren gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Entwurf.

gez. Univ.-Prof. Dr. Michael Fischer